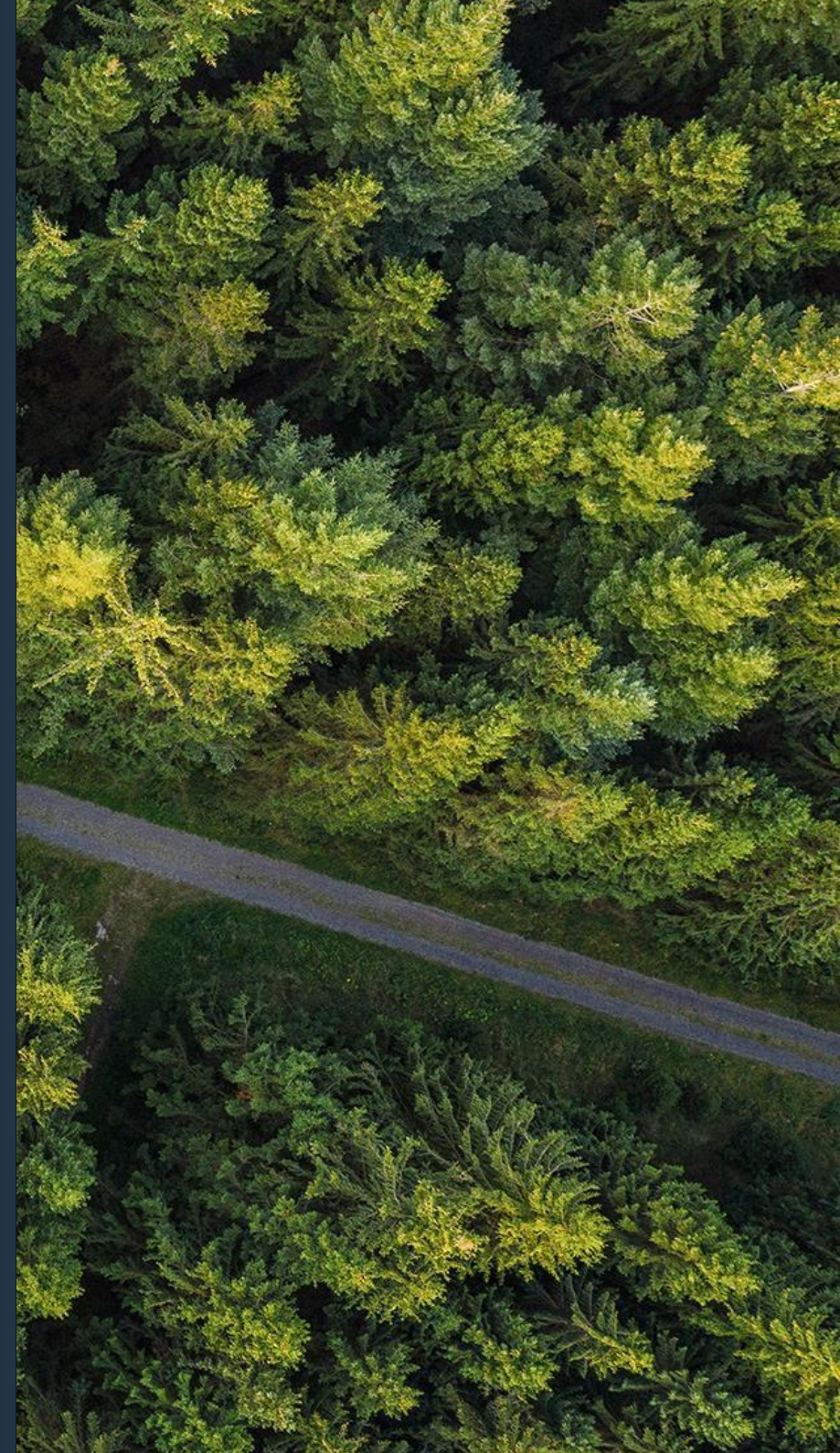


Das LkSG im Finanzsektor

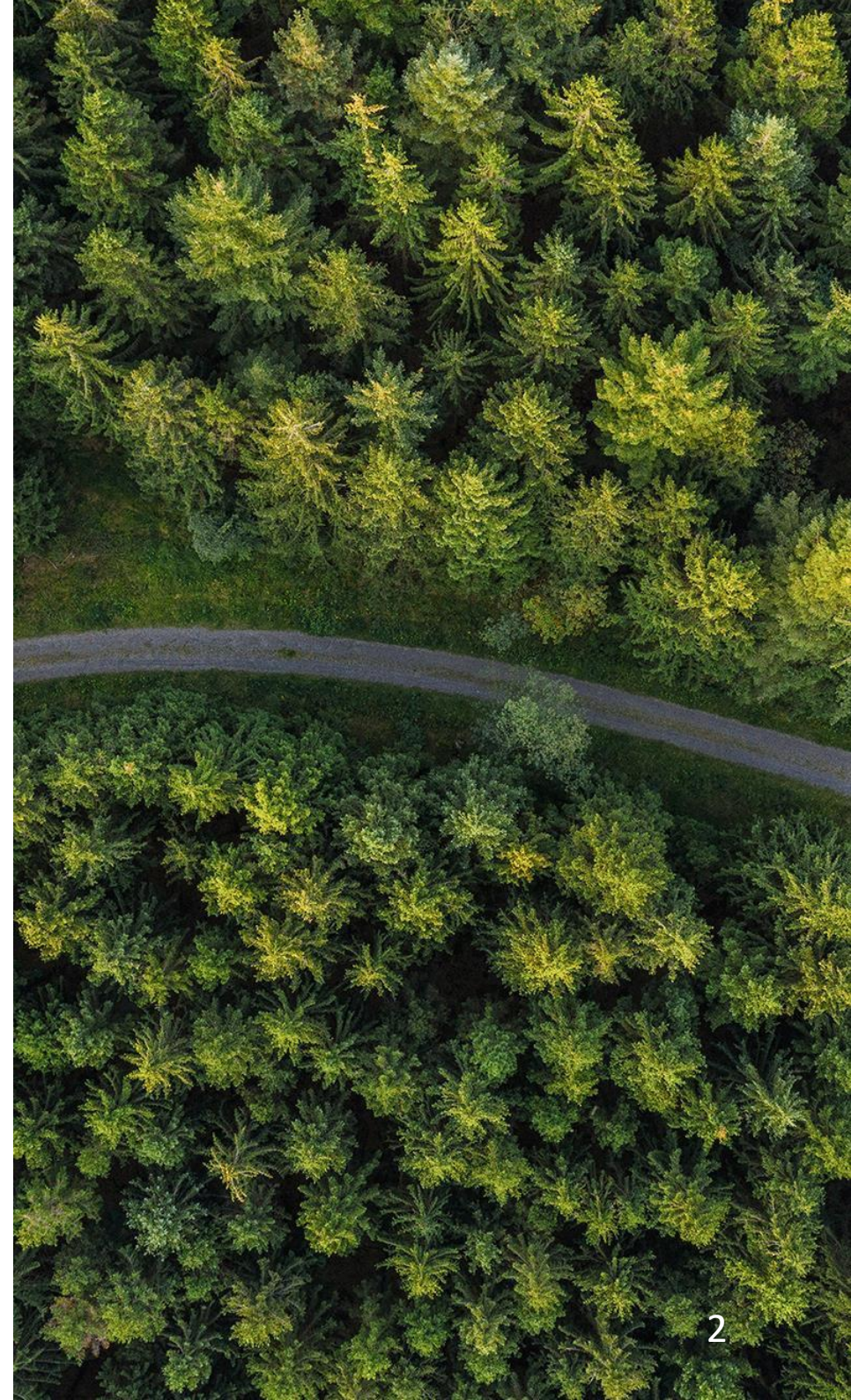
Die Handreichung des BAFA für die Kredit-
und Versicherungswirtschaft vom August 2023

25. September 2023 | Dr. Verena Ritter-Döring, Dr. Martin Rothermel, Sebastian Rünz



Agenda

- 1 Inhalt und Einordnung der Handreichung
- 2 Anwendungsbereich des LkSG
- 3 Branchenspezifische Besonderheiten:
Kreditwirtschaft
- 4 Branchenspezifische Besonderheiten:
Versicherungswirtschaft
- 5 Fazit
- 6 Fragen



Was gibt's aktuelles (1) ?

Deutsche Behörden und Ministerien

Handreichung Risikoanalyse

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html



WEBINAR

aus September 2022

[Hier >>](#)

Handreichung Angemessenheit

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html



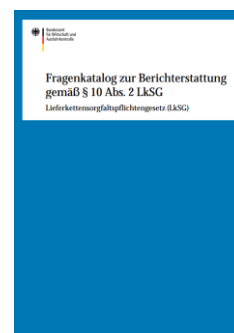
WEBINAR

aus Januar 2023

[Hier >>](#)

Merkblatt Fragenkatalog

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html



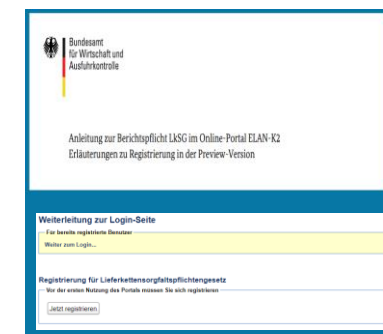
WEBINAR

aus November 2022

[Hier >>](#)

Maske eröffnet

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/anleitung_registrierung_berichtsfragebogen.html;jsessionid=600B92537BE6B2229B39EC65DA55474C.intranet671?nn=1469768



**Kontrolle erst im Juni 2024
(Ministerschreiben)**



Handreichung Beschwerdeverfahren

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570_2_cid387



WEBINAR

aus November 2022

[Hier >>](#)

Beschwerde bei BAFA einreichen

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde_einreichen/beschwerde_einreichen_node.html;jsessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1_cid362



[Hier >>](#)

Handreichung KMU 29.06.2023 – erst Zusammenfassungen dann Handreichung erschienen:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette.html

- Nutzen fraglich –



[Siehe hier TW Webinar >>](#)

hier auch Langfassung der Handreichung:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328

Zuletzt: Handreichung Kredit- und Versicherungswirtschaft

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung

UND: BAFA hat im März, Juli und September 2023 über 240 Unternehmen angeschrieben und sich nach Umsetzung erkundigt bzgl.

- Risikomanagement und Menschenrechtsbeauftragter
- Beschwerdeverfahren

> Teilweise seltsame „Bescheide“ und Dialoge

Was gibt's aktuelles (2) ?

EU

Es gibt einen (i) Vorschlag der Kommission (Februar 2022), (ii) des Rats der Europäischen Union (November 2022) und (iii) des EU-Parlaments (Juni 2023) für die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD; EU-Lieferketten-RL)* Aktuell Trilogverhandlungen...



LkSG

Wesentliche Unterschiede

CSDDD

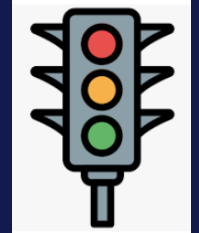


Anwendungsbereich: 3.000 / 1.000 AN im Inland, Zurechnung zu Obergesellschaft (> 800 Unternehmen bzw. 3.000 Unternehmen)	AN-Schwelle niedriger (ab 250), Verknüpfung mit Schwelle aus weltweitem Nettoumsatz, Umsatz in der EU, Verknüpfung mit Risikosektor, Zurechnung zu Obergesellschaft (14.000 EU Unternehmen und 3.000 Non-EU Unternehmen)
Lieferkette (upstream / downstream)	Weitere Begriff der Value Chain
Unterscheidung unmittelbare / mittelbare Zulieferer	Weniger Unterscheidung, Abstufung nach direkt und indirekt
Zulieferer getriebener Ansatz	Impact getriebener Ansatz
Haftung nicht vorgesehen; evtl. Verkehrssicherungspflicht (P: anwendbares Recht ist das des Geschädigten)	International zwingende zivilrechtliche Haftung vorgesehen, wenn Sorgfaltspflicht nicht erfüllt und dadurch Schaden verursacht
Keine Anknüpfung an Klimaziele	Plan zum Erreichen Pariser Klimaziele; Biodiversität, mehr Menschenrechte, Verantwortung Unternehmensleitung über KPIs
Bericht an BAFA	Bericht im CSRD Bereich

> Link zur „großen“ TW Synopse im Vergleich der 3 Vorschläge:

https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2023/06/synopse_rl_vorschlge_csddd_stand_08_06_2023.pdf

Wie könnte die LkSG-Berichts-Aussetzung der Ampelkoalition aussehen: Berichtspflichtige Unternehmen nach CSRD und LkSG* ???



Veröffentlichung/Einreichung Bericht zu GJ 2024 (oder vielleicht auch 2023, wenn Unternehmen > 3.000 MA ???)

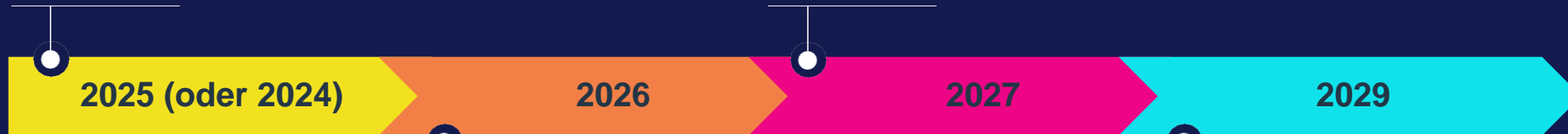
Unternehmen, die gemäß CSR-RUG bereits berichtspflichtig sind

- Große Unternehmen gemäß HGB-Größenklassen:
 - Bilanzsumme: > EUR 20 Mio. oder
 - Umsatzerlöse: > EUR 40 Mio.
- mit > 500 Mitarbeiter (dann vlt. eher > 1000)
- von öffentlichem Interesse:
 - Börsennotierte Unternehmen
 - Finanzdienstleister
 - Versicherungen

Veröffentlichung/Einreichung Bericht zu GJ 2026

Kleine und mittelgroße Unternehmen gemäß HGB-Größenklassen

- Überschreitung von 2 aus 3:
 - Bilanzsumme: > EUR 350.000
 - Umsatzerlöse: > EUR 700.000
 - Mitarbeiter: > 10 (dann wohl eher > 1.000 falls überhaupt realistisch wg. Umsatz)
- **mit Börsennotierung**



Veröffentlichung/Einreichung Bericht zu GJ 2025

Große Unternehmen gemäß HGB-Größenklassen

- Überschreitung von 2 aus 3:
 - Bilanzsumme: > EUR 20 Mio.
 - Umsatzerlöse: > EUR 40 Mio.
 - Mitarbeiter: > 250 (dann wohl eher > 1.000)
- Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)

Bericht zu GJ 2028

Drittstaatenunternehmen

- Umsatz in der EU > EUR 150 Mio.
- mit selbst berichtspflichtigem EU Tochterunternehmen, oder
- mit EU Zweigniederlassung mit Umsatz in der EU > EUR 40 Mio.



* als Idee für eine gestaffelte „Aussetzung“ der LkSG Berichtspflicht

Inhalt und Einordnung der Handreichung

Inhalt und Einordnung der Handreichung



- 9 Seiten
- Handreichung stellt nochmal einiges klar, an sich ergibt sich aber nichts Neues
- **Hilfreich?**
- Es ergeben sich kaum Besonderheiten für Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft

Anwendungsbereich des LkSG

Anwendungsbereich des LkSG



LkSG ?



Für die Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft ergeben sich grundsätzlich keine Besonderheiten



Die lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten sind unabhängig von den regulatorischen Anforderungen der Finanzaufsicht

Auf Auslagerungen nach AT9 MaRisk und Ausgliederungen nach MaGO kann das LkSG anwendbar sein.

Finanzunternehmen als Zulieferer



Die Finanzdienstleister können grundsätzlich auch (un)mittelbare Zulieferer anderer Unternehmen sein.

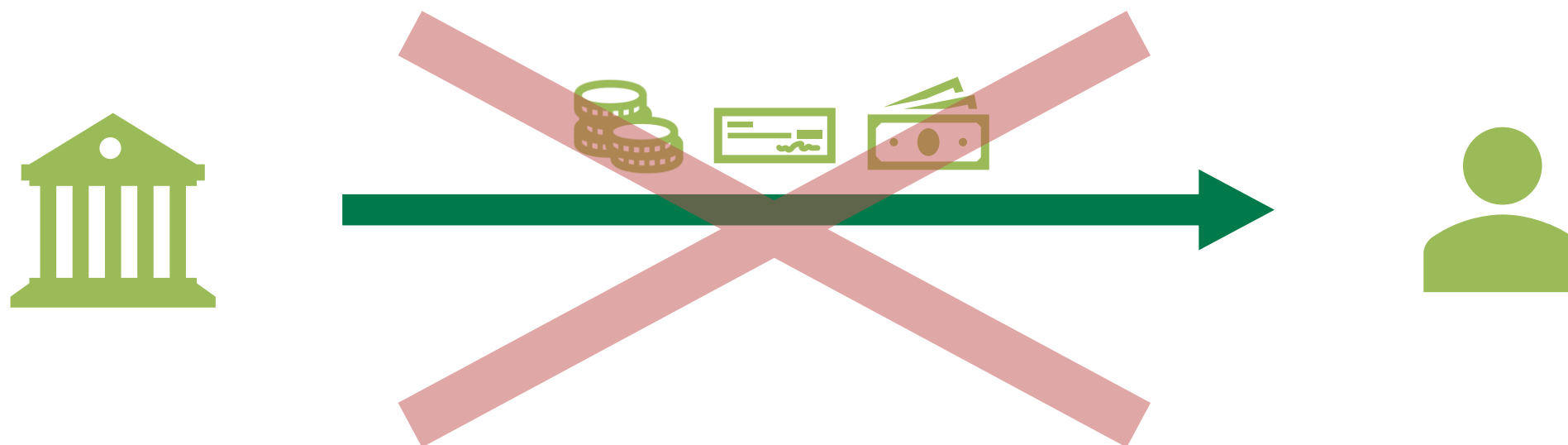


Die Dienstleistung muss Teil der Lieferkette sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Dienstleistung für den Herstellungsprozess oder das Produkt erforderlich ist.



Wichtig: Es muss eine konkret nachvollziehbare Zweckbindung zwischen den Finanzierungs-/Versicherungsgeschäften und den Produkten oder Dienstleistungen des anderen Unternehmens bestehen.

Kunden



Grundsätzlich: Kundenbeziehungen sind nicht von den Sorgfaltspflichten des LkSG umfasst



Grund: sind für den Herstellungsprozess nicht erforderlich und damit kein Teil der Lieferkette

Branchenspezifische Besonderheiten: Kreditwirtschaft

Refinanzierungsgeschäfte



Refinanzierungsgeschäfte: regelmäßig nicht von den Sorgfaltspflichten umfasst



Es besteht meist keine konkrete Zweckbindung zwischen dem Refinanzierungsgeschäft und der Bankdienstleistung



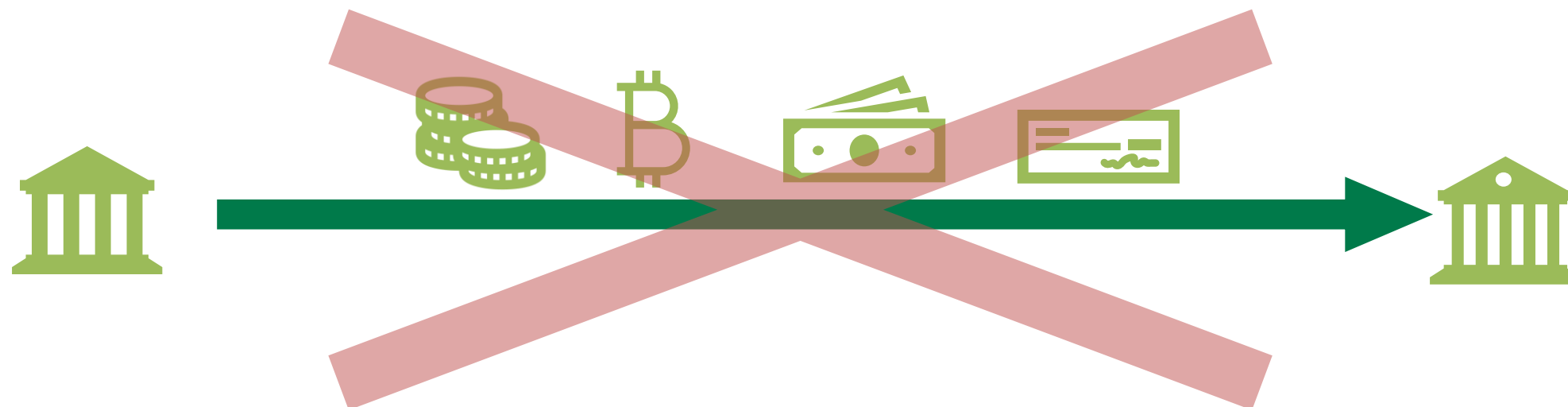
Die Beteiligten von Refinanzierungsgeschäften erfüllen in der Regel nicht die Eigenschaften eines Zulieferers iSd LkSG

Ausnahme:

Konkret nachvollziehbare Zweckbindung? Dann Teil der Lieferkette iSd § 2 Abs. 5 LkSG!



Leistung von Geld oder geldgleichen Zahlungsmitteln

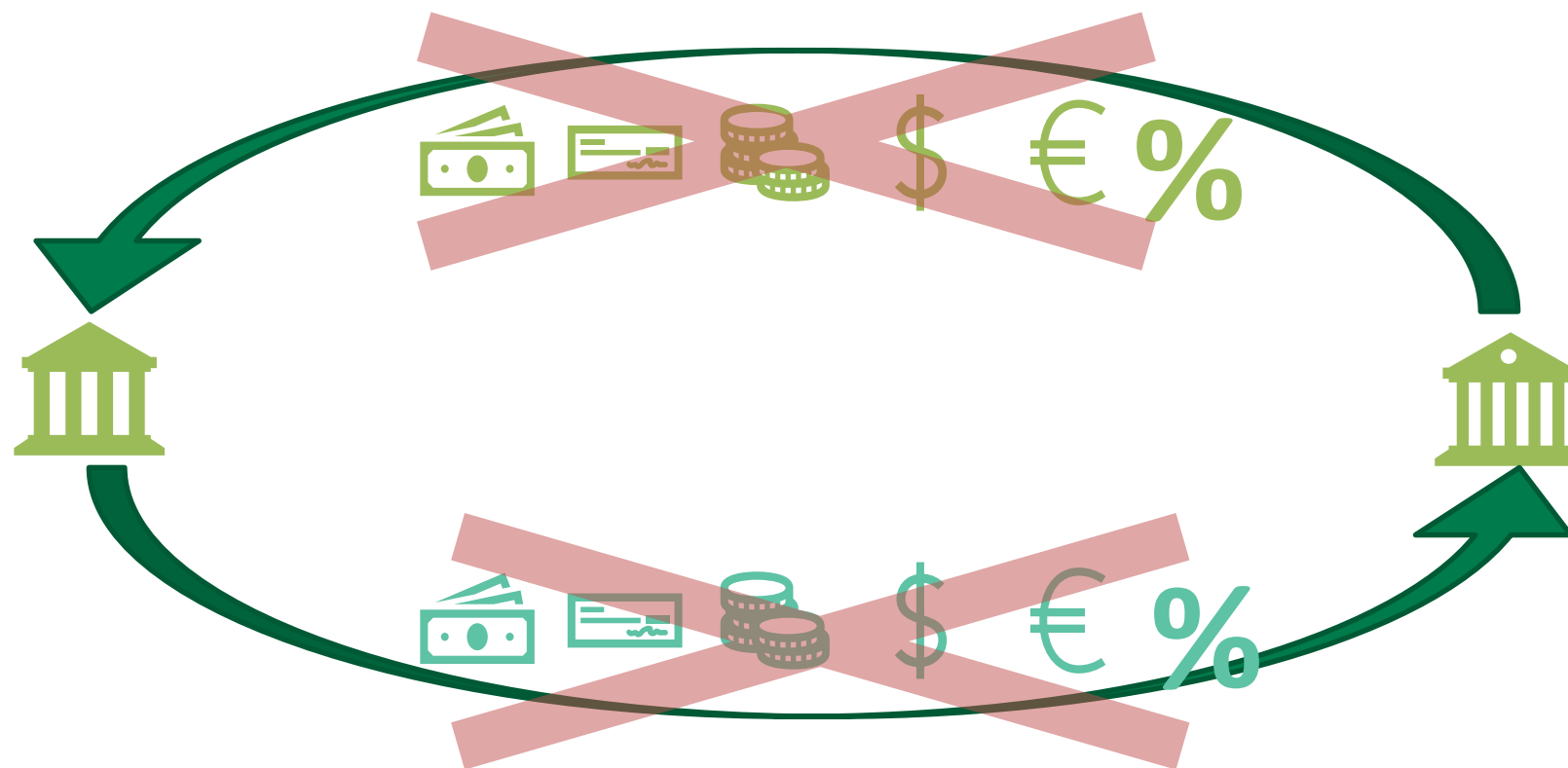


Keine Erbringung von Dienstleistungen iSd § 2 Abs. 7 LkSG oder Zulieferung iSd § 2 Abs. 8 LkSG



Schwerpunkt des Vertrages ist üblicherweise die für die Zahlung erhaltene Gegenleistung

Swap-Vereinbarungen und anderweitige derivative Geschäfte



Solche Vereinbarungen stellen im Allgemeinen **keine** für das LkSG typischen Zulieferer-Hersteller-Beziehungen dar

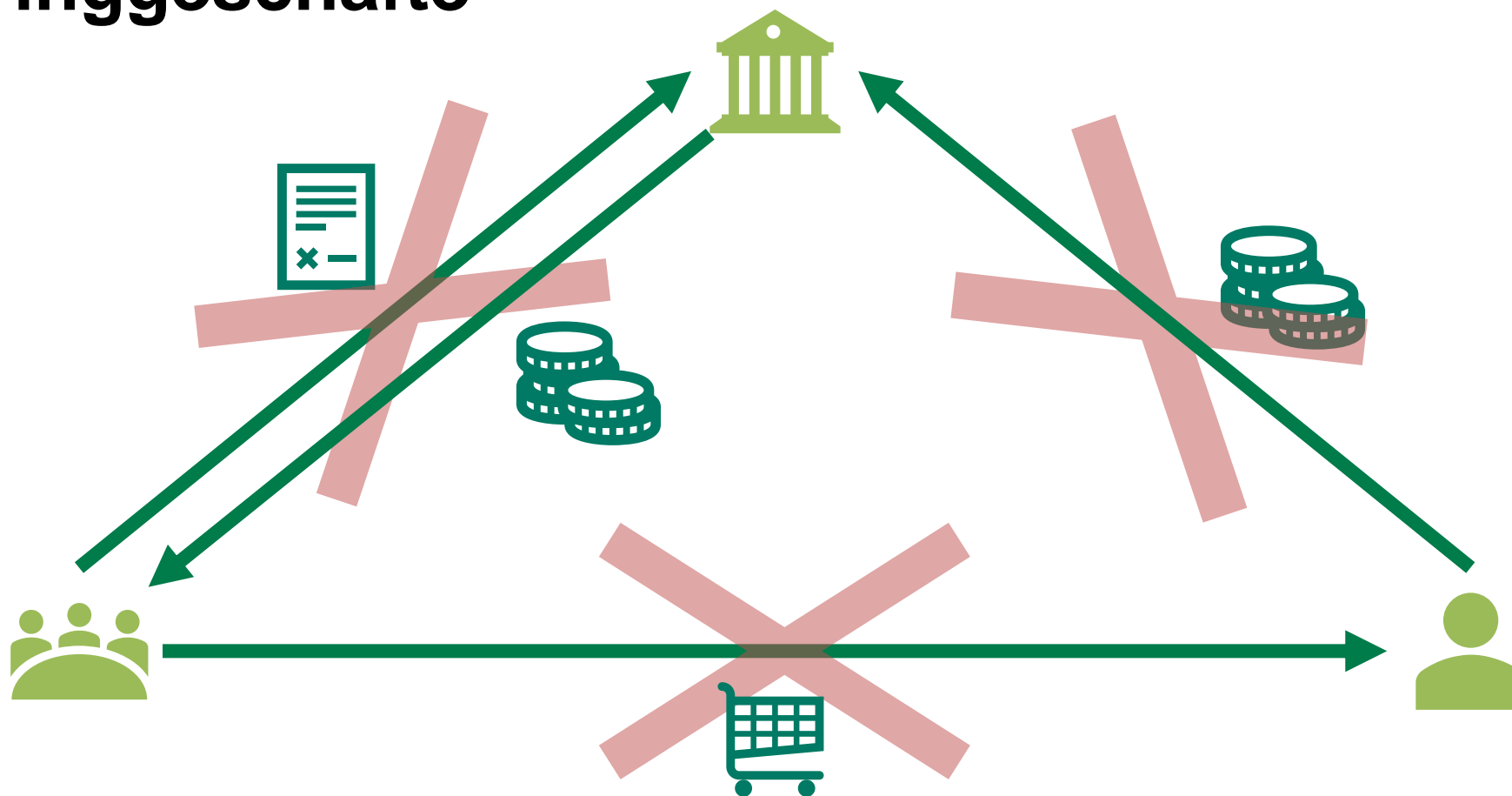


Gilt auch für die typischen Dienstleistungen u. a. von zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern, Transaktionsregistern oder Data Reporting Service Providern



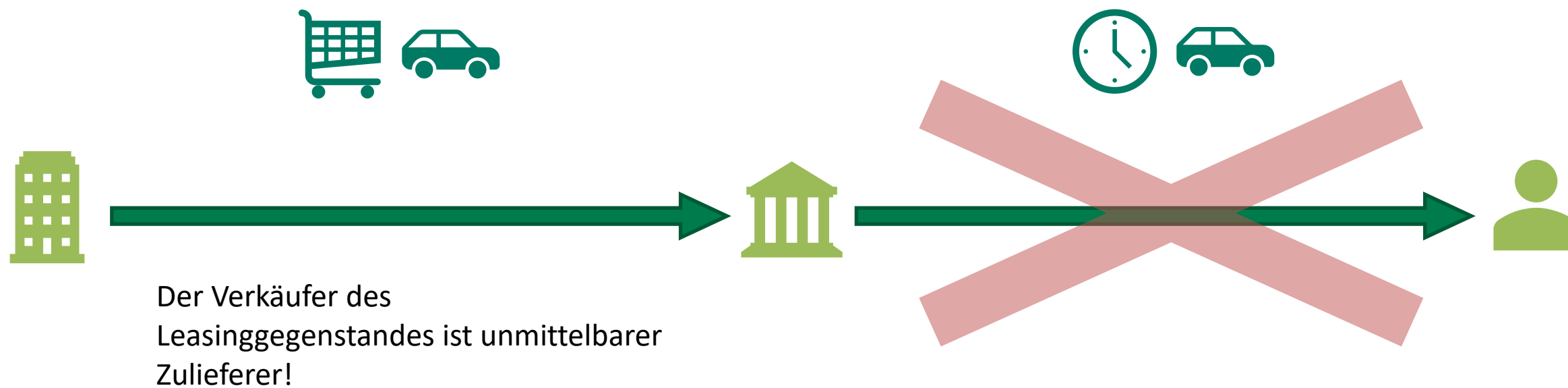
Wichtig: Für Termingeschäfte mit Bezug auf Waren etc. gilt dies nur, sofern sie durch Barausgleich zu erfüllen sind

Factoringgeschäfte

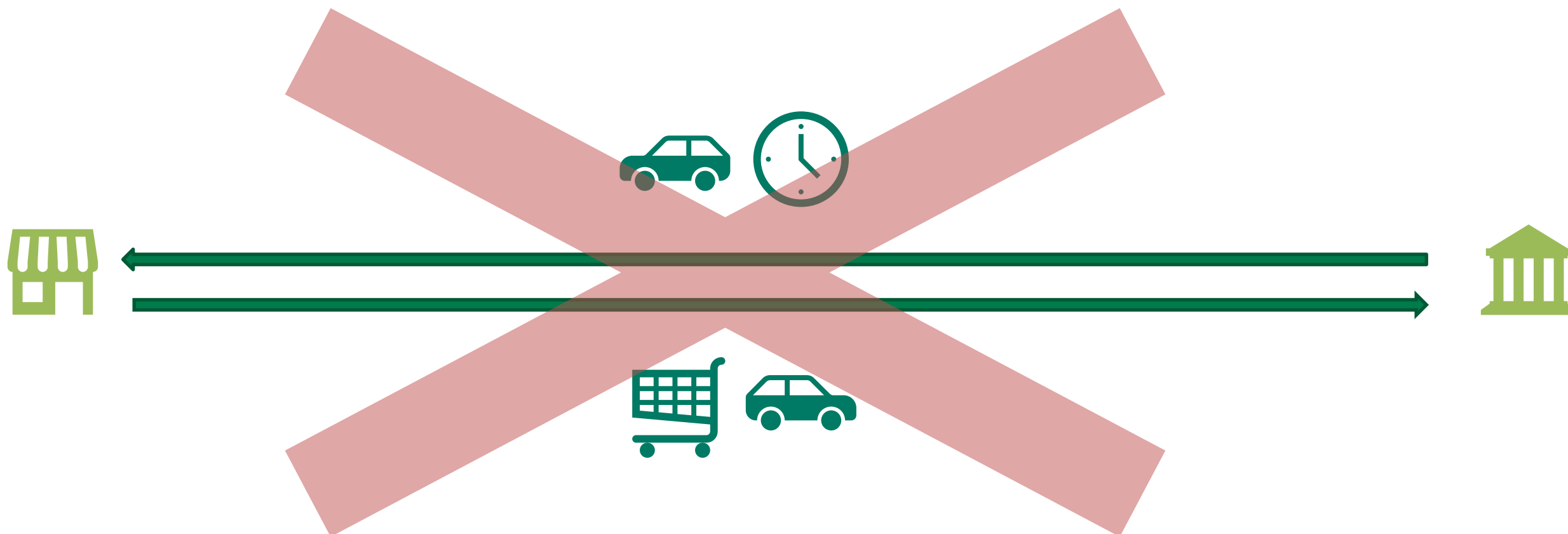


Der die Forderung abtretende Forderungsgläubiger gilt nicht als Zulieferer iSd LkSG

Leasinggeschäfte



Personenidentische Sale and lease back – Geschäfte



Schwerpunkt des Vorgangs liegt in der Finanzierungsleistung, daher wird das Geschäft nicht von den Sorgfaltspflichten des LkSG umfasst



Gilt auch für die Fallgestaltung eines Bestelleintritts

Branchenspezifische Besonderheiten: Versicherungswirtschaft

Besonderheiten bei der Versicherungswirtschaft



Ausgliederung von Versicherungsunternehmen: Der Dienstleister ist als Zulieferer bei den Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen, sofern er für die Erbringung der Finanzdienstleistung notwendig ist (§ 2 Abs. 7/Abs. 8 LkSG)



Kapitalanlagen stellen keine Produkte und Dienstleistungen iSd § 2 Abs. 5 LkSG dar



Rückversicherungsverträge gehören zur Lieferkette, wenn der Versicherer die konkrete Versicherungsdienstleistung ohne die Rückversicherung nicht anbieten würde

- Insbesondere dann, wenn sich das Versicherungsunternehmen nur mit einer Rückversicherung in der Lage sieht, ein bestimmtes Risiko zu übernehmen

Fazit



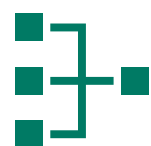
Fazit



Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft fallen ohne weiteres unter das LkSG



Kunden gehören nicht zur Lieferkette!



Eine Dienstleistung oder ein Produkt gehören zur Lieferkette, wenn sie für den Herstellungsprozess erforderlich sind




Eine konkret nachvollziehbare Zweckbindung kann dafür sorgen, dass ein Finanzgeschäft als Teil der Lieferkette einzustufen ist

Fragen


Weitere Infos zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz...

→ Unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> finden Sie viele weitergehende Informationen zum LkSG, wie:




Routenplan Lieferkettengesetz

Download: Routenplan →



Synopsis – FAQ zum LkSG

Hier geht es zum FAQ →



Synopsis EU-Lieferketten-Sorgfaltspflichten

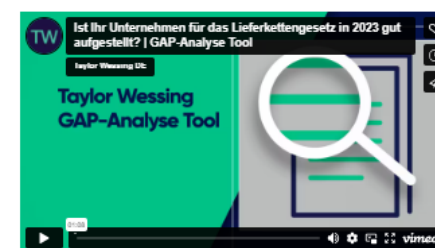
Mehr erfahren →



CS3D, LkSG und CSR

Mehr erfahren (pdf) →

GAP-Analyse Tool: Ist Ihr Unternehmen für das Lieferkettengesetz in 2023 gut aufgestellt?



Mit der GAP Analyse können Sie schnell herausfinden, ob Ihr Unternehmen für das Lieferkettengesetz gut aufgestellt ist.

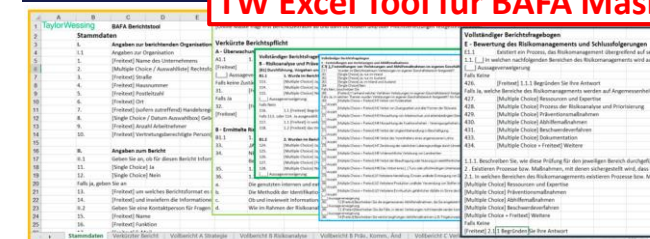
Toolbox und Checklisten

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. GRUNDSATZERKLÄRUNG..... 3
- 2. CODE OF CONDUCT..... 10
- 3. SUPPLIER CODE OF CONDUCT..... 29
- 4. WEITERGABEKLAUSELN 65
- 5. REAKTIONSMÖGLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN / EIGENERKLÄRUNG / GEGENSEITIGE ANERKENNUNG..... 71
- 6. SCHULUNGSPÄNE ZUR IMPLEMENTIERUNG DES LKSG 85
- 7. FRAGEBOGEN ZULIEFERER 101
- 8. FREIGABEPROZESS ZULIEFERER..... 107
- 9. GRUNDSÄTZE BESCHAFFUNGSSTRATEGIEN UND EINKAUFSPRAKTIKEN 111
- 10. CHECKLISTE NACHHALTIGE VERTRAGSGESTALTUNG 136
- 11. LIEFERVERTRÄGE 142
- 12. BESCHWERDEVERFAHREN..... 166
- 13. RISIKOMANAGEMENT: ZUSTÄNDIGKEITS- UND MAßNAHMEPLAN 184
- 14. BENENNUNG MENSCHENRECHTSBEAUFTRAGTER..... 202
- 15. ABHILFEMANAGEMENT: ESKALATIONS- UND ABHILFEPLAN 211
- 16. DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG 222

- 01 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2_Kinderarbeit
- 02 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 3_Zwangsarbeit
- 03 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 4_Sklaverei
- 04 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 5_Arbeitsschutz
- 05 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 6_Koalitionsfreiheit
- 06 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 7_Diskriminierung
- 07 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 8_Mindestlohn
- 08 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10_Umweltschutz mit menschenrechtlichem Bezug
- 09 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 11_Sicherheitskräfte
- 10 Checkliste § 2 Abs. 3_Umweltbezogene Risiken

TW Excel Tool für BAFA Maske



Ihre Experten

Dr. Verena Ritter-Döring ist Expertin für Finanzmarktregulierung und Bankaufsichtsrecht in Deutschland und Europa. Sie berät neben deutschen und international tätigen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen auch Zahlungs- und E-Geldinstitute sowie Unternehmen und IT-Dienstleister, die im regulierten Finanzmarkt Fuß fassen wollen. Viel Erfahrung hat sie auch in der Beratung von Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländischen Fondsmanagern. Zudem leitet sie die Industriegruppe Environmental, Social, Governance (ESG) bei Taylor Wessing Deutschland.

Ihre Expertise ist gesucht in Fragen zur Erlaubnispflicht, zu organisatorischen Vorgaben und Compliance, zum Vertrieb von Finanzprodukten und Fonds, zum Umgang mit der BaFin sowie bei der Strukturierung von Geschäftsmodellen von FinTechs.



Highlighted as Best Lawyer for Banking and finance law, [Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2021-2023](#)
Ranked in Band 3/4 - [FinTech Legal, Chambers 2022](#)

„Verena Ritter-Döring has deep understanding of financial regulatory law, and gives high-quality, hands-on advice. Verena also has a deep understanding of the implementation of the abstract legal requirements to the specifics of my specific business model.“ - [FinTech Legal, Chambers 2022](#)



Dr. Verena Ritter-Döring
Partner

Frankfurt

+49 69 97130-401
v.ritter-doering@taylorwessing.com

Ihre Experten

Martin Rothermel hat die deutsche Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen.

Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Von ihm stammt der erste LkSG-Kommentar im Markt.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:
Deutsch, Englisch

„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023
„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022/2023
„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021
„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021
„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500
„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“, Kanzleimonitor.de
„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019
„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
„Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017



RA Dr. Martin Rothermel

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com



Ihre Experten

Sebastian Rünz berät seine Mandanten zur rechtlichen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in ihre Compliance-Management-Systeme. Als ausgebildeter CSR-Manager (IHK) und Leiter der neu gegründeten Industriegruppe Environmental, Social, Governance (ESG) bei Taylor Wessing Deutschland koordiniert und entwickelt er das Thema ESG auf praxisgruppenübergreifender Ebene.

Bereits lange vor Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat Sebastian Rünz als erster Rechtsanwalt bei Taylor Wessing seinen Business Case dazu aufgebaut. Als „Pionier“ auf diesem Rechtsgebiet hat er für seine Mandanten praxisnahe Leitfäden, Umsetzungsroutenpläne, elektronische Gap-Analysen, Checklisten zur Risikoanalyse und vertragsrechtliche Toolboxen entwickelt und immer weiter gemäß der aktuellsten Gesetzgebung verfeinert.

Sein Beratungsportfolio mit Blick auf das LkSG umfasst sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Unternehmen.

Seine Fachexpertise zum Themenkomplex ESG/CSR und im Speziellen zum LkSG gibt er regelmäßig in internen und externen Veranstaltungen sowie über Medienformate weiter. In diesem Zusammenhang ist er Mitinitiator des Podcasts Jetzt erst Recht | Der Podcast rund um Nachhaltigkeit und der ersten digitalen ESG Academy von Taylor Wessing. Sebastian Rünz ist zudem regelmäßig als Dozent, z.B. an der IHK Nürnberg, tätig.

Sebastian Rünz ist zudem Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb sowie Spezialist für Compliance. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandantinnen und Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen

Sprachen: Deutsch, Englisch



RA Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

Salary Partner

Düsseldorf

Zertifizierter CSR-Manager (IHK)

+49 211 83 87 141

s.ruenz@taylorwessing.com



<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/12/csr-podcast-1-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>